

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.35 vom 3. Juni 2022

BS Appellationsgericht, 2022-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2022.35

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.35 du 3 juin 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.35 del 3 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung der Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

2.1 Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsfahr besteht. Als weiteren Haftgrund nennt Art. 221 Abs. 2 StPO die Ausführungsgefahr. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

2.2 Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts zu Recht nicht. Es kann diesbezüglich auf die detaillierten Ausführungen dazu im Beschwerdeentscheid vom 11. Juli 2022 E. 3.2 sowie den diese Erwägung schützenden Bundesgerichtsentscheid (1B_403/2022 vom 23. August 2022 E. 3.2 f.) verwiesen werden. Es sei lediglich gesagt, dass der Beschwerdeführer die Tatvorwürfe grösstenteils gar nicht abstreitet und vom Vorliegen einer erdrückenden Beweislast ausgegangen werden kann.

2.3 Der Beschwerdeführer bringt im aktuellen Beschwerdeverfahren sinngemäss (erneut) vor, er leide unter einer bipolaren Erkrankung und sei dementsprechend nicht schuldfähig. Diesem Vorbringen ist im ersten Haftbeschwerdeverfahren ausführlich Rechnung getragen worden. Im genannten Bundesgerichtsentscheid wird dazu aufgeführt: « Da selbst bei vollständig fehlender Schuldfähigkeit die gerichtliche Anordnung einer (stationären) Massnahme nicht ausgeschlossen ist (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 59-60 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]; s. auch Art. 19 Abs. 4 und Art. 263 StGB), kann Untersuchungs- und Sicherheitshaft selbst dann zulässig sein, wenn die Aussicht besteht, die beschuldigte Person könnte von Schuld und Strafe freigesprochen werden. Der vom Haftgericht zu prüfende dringende Tatverdacht beschränkt sich daher grundsätzlich auf ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verbrechen oder Vergehen (Art. 221 Abs. 1 Ingress

StPO). Das Vorliegen und das Ausmass der strafrechtlichen Schuldunfähigkeit sowie die schuldangemessene bzw. sachlich gebotene (verschuldensunabhängige) Sanktion ist demgegenüber grundsätzlich vom Sachgericht zu prüfen. Anders verhält es sich nur, wenn ausnahmsweise schon im Haftprüfungsverfahren klar ist, dass weder eine Strafe noch eine freiheitsentziehende Massnahme in Frage kommen kann (zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.2). Letzteres ist zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall. Indessen hat die Vorinstanz die Staatsanwaltschaft ausdrücklich angewiesen, die Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers sowie die Möglichkeit einer stationären Massnahme (unverzüglich) abzuklären» (E. 3.3.2).

Die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses wird sich zur Diagnose, Rückfallgefahr und allfällig angezeigten (strafrechtlichen) Massnahmen äussern. Bis es vorliegt, hat die zitierte Erwägung des Bundesgerichts nach wie vor ihre Gültigkeit.

2.4 Die Haft wurde sodann wegen Vorliegens des Haftgrunds der Fortsetzungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO) verlängert. Dazu bringt der Beschwerdeführer gar nichts vor, weshalb auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung des ZMG sowie auf diejenigen in den Gerichtsentscheiden im vorgehenden Haftverfahren (AGE HB.2022.26 vom 11. Juli 2022 E. 4.3; BGer 1B_403/2022 vom 23. August 2022 E. 4) verwiesen werden kann. So sind das Vortatenerfordernis, die schlechte Rückfallprognose und die erhebliche Sicherheitsgefährdung je gegeben. Insbesondere das vorgeworfene wiederholte Lenken von (entwendeten) Fahrzeugen unter Drogeneinfluss stellt dabei eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter dar.

2.5 Die angeordnete Dauer der Untersuchungshaft ist angesichts der potentiell drohenden Strafe ohne weiteres angemessen. Sollte sich herausstellen, dass der Beschwerdeführer infolge einer psychischen Erkrankung schuldunfähig gewesen ist, bedeutet dies nicht, dass er ohne Weiteres auf freien Fuss gesetzt wird. Vielmehr sieht das Gesetz in diesem Fall die Möglichkeit der Anordnung von Massnahmen vor (Art. 56 ff. StGB; s. auch oben E. 2.3). Dazu welche Massnahme allenfalls den besten Erfolg verspricht, wird sich das Gutachten zu äussern haben, wobei der Entscheid über eine allfällige Massnahmenanordnung beim Sachgericht liegen wird. Dass der Beschwerdeführer wohl auf psychiatrische Hilfe angewiesen ist und seine bis zur Verhaftung bestehenden Betreuungsnetze nicht verfangen haben, zeigen die ihm nun vorgeworfenen durchaus schweren und ernstzunehmenden Straftaten. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, im drohe wegen der Haft der Verlust seiner Wohnung, ist die Haftanordnung vor dem Hintergrund der vom Beschwerdeführer ausgehenden möglichen Gefährdung für die Allgemeinheit gleichwohl verhältnismässig. Die Haftbeschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Damit unterliegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren. Über die Kostenauflegung wird das Sachgericht zu befinden haben. Die Verfahrenskosten werden gestützt auf § 21 Abs. 2 Gerichtsgebührenreglement (GGR, SG 154.810) auf CHF 500.■ (einschliesslich Auslagen) festgesetzt. Der vormaligen Verteidigerin ist für ihren Aufwand ein Arbeitsaufwand von 2 Stunden (inklusive Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zu entrichten. Auch der Entscheid über eine allfällige Rückerstattungspflicht der Kosten der amtlichen Verteidigung nach Art. 135 Abs.

E. 4

StPO zu Lasten des Beschwerdeführers obliegt dem Sachgericht. Der aktuellen Verteidigerin ist im Haftverfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr kein Honorar zugesprochen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.